

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 262/11 B

L 18 AS 1913/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 21 AS 1265/10 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

g e g e n

Jobcenter Frankfurt (Oder),
Robert-Havemann-Straße 6, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagter und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm und Behrend und die ehrenamtlichen Richter Soost und Schubert beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9. November 2011 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig sind höhere Kosten der Unterkunft und Heizung im Januar 2010.
- 2 Der 1960 geborene und alleinstehende Kläger bewohnt eine 49 qm große Wohnung in F mit einer Gesamtmiete iHv 353,74 Euro (Nettokaltmiete iHv 248,74 Euro, kalte Betriebskosten iHv 62 Euro, Warmwasser- und Heizkosten iHv 43 Euro). Für Januar 2010 änderte der Beklagte seine vorangegangene Bewilligung der KdU iHv 298,21 Euro ab und ging davon aus, dass hierfür ein Gesamtbetrag iHv 293,53 Euro zu übernehmen sei (*Bescheide vom 29.12.2009 und 22.4.2010; Widerspruchsbescheid vom 22.4.2010*).
- 3 Das SG hat den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 29.12.2009 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 22.4.2010 und unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 22.4.2010 verurteilt, für Januar 2010 "über die Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden" und die Klage im Übrigen abgewiesen. Weiter hat es den Beklagten im Wege der einstweiligen Regelung nach § 131 Abs 5 S 2 SGG verpflichtet, dem Kläger für Januar 2010 vorläufig weitere 48,65 Euro zu zahlen (*Urteil vom 2.9.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, der Beklagte verfüge nicht über ein schlüssiges Konzept zu den Unterkunftskosten. Die vorliegenden Unterlagen versetzten das Gericht nicht in die Lage, selbst die angemessenen KdU zu bestimmen. Die erhobenen Daten seien jedenfalls hinsichtlich des Jahres 2010 veraltet. Da die angemessene Referenzmiete stets den Maßstab für die konkrete Leistung des Grundsicherungsträgers bilde, müsse sie dem aktuellen Stand im Bewilligungszeitraum entsprechen. Dies gelte für die Stadt F angesichts eines Stadtumbaukonzepts, das den Abriss von älterem, insbesondere unsanierten und damit tendenziell dem unteren Preissegment zuzurechnenden Wohnraum beinhalte, in besonderer Weise. Der derzeit gültige Mietspiegel aus 2003 könne nicht mehr herangezogen werden, weil er auf in der Zeit vom 30.6.1998 bis 30.6.2002 neu vereinbarten oder geänderten Grundmieten beruhe. Der nicht umgesetzte Mietspiegelentwurf für das Jahr 2006 sei nicht repräsentativ, valide und zu alt. Dies gelte auch für die Datenbestände zum Sozialmietenniveau der Jahre 2001 bis 2005, die Leistungsdaten zu dem bis 31.12.2004 geltenden BSHG und das Wohnraumversorgungskonzept 2007. Soweit der Beklagte seinen Datenbestand zur tatsächlichen Kostensituation von insgesamt 5485 Bedarfsgemeinschaften in seinem Zuständigkeitsbereich ausgewertet habe, lasse dies keinen Rückschluss zu, in welcher Höhe KdU noch als angemessen anzusehen seien. Die Voraussetzungen einer Zurückverweisung an die Verwaltung seien erfüllt, weil die Durchführung der erforderlichen Ermittlungen durch die Verwaltung der grundsätzlichen Aufgabenverteilung zwischen Verwaltung und Gericht entspreche. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg (*Beschluss des LSG vom 9.11.2011*).



- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rügt der Beklagte eine Divergenz. Dem Beschluss des LSG liege der Rechtssatz zugrunde, dass der qualifizierte Mietspiegel aus 2003 für die Bestimmung der angemessenen Referenzmiete iS des § 22 Abs 1 SGB II veraltet und auch dann nicht tauglich sei, wenn der Grundsicherungsträger im Vorfeld geprüft und festgestellt habe, dass die Werte aus diesem Mietspiegel ebenso für das Jahr 2010 aktuell seien. Mit dieser Rechtsauffassung weiche das LSG zumindest von den Entscheidungen des BSG vom 22.9.2009 (*B 4 AS 18/09 R*), vom 17.12.2009 (*B 4 AS 27/09 R*) sowie vom 19.10.2010 (*B 14 AS 2/10 R*) ab. Hiernach dürfe die Verwaltung bei der Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen - zumindest solange keine Vorgaben der Gesetz- oder Verordnungsgeber existierten - nicht auf eine bestimmte Vorgehensweise festgelegt werden. Konkret entfalte der bis dato aktuell bestehende Mietspiegel aus dem Jahr 2003 weiterhin Wirkung, weil er durch Zeitablauf zu einem einfachen Mietspiegel werde. Bezüglich des Quadratmeterpreises der Grundmiete seien neben dem Mietspiegel der Stadt F aus 2003 die Auswertung der Datenerhebung für den - wegen fehlender Zustimmung in der Stadtverordnetenversammlung nicht zustande gekommenen - Mietspiegel der Stadt F von 2006 für nicht preisgebundene Mietwohnungen, die Auswertung des Datenbestands der Beklagten vom Februar 2008 zu den tatsächlichen KdU der Leistungsempfänger, die Mitteilung der Wohnungswirtschaft F GmbH zu den vermarktungsfähigen und den Angemessenheitskriterien entsprechenden Wohnungen im Zeitraum 2008 bis 2009 und das Ergebnis des Wohnungswirtschaftskonzepts 2007 der Stadt F berücksichtigt worden.
- 5 Weiter stelle sich die grundsätzliche Frage, ob die vorgenommenen Ermittlungen, daraus gezogenen Rückschlüsse und Feststellungen zur Aktualität der Werte, die der Bestimmung der Grundmiete zugrunde lägen, den Anforderungen gerecht würden, die das BSG für die Annahme eines schlüssigen Konzepts zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenze iS des § 22 Abs 1 SGB II verlange. Das BSG habe nicht entschieden, welche konkreten Anforderungen an Nachfragen zur Aktualität eines vorhandenen schlüssigen Konzepts zu stellen seien. Diese Rechtsfrage stelle sich nicht nur im Einzelfall, weil eine Vielzahl von Bedarfsgemeinschaften in seinem Wirkungskreis betroffen seien.

II

- 6 Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet, weil die als Zulassungsgründe geltend gemachte Abweichung der Entscheidung des LSG von der Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und die behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht vorliegen.



- 7 Die von dem Beklagten als Rechtssatz des LSG wiedergegebene Aussage, der Mietspiegel aus 2003 sei für die Bestimmung der angemessenen Referenzmiete iS des § 22 Abs 1 SGB II veraltet und für die Ermittlung der vorgenannten Referenzmiete auch dann nicht tauglich, wenn der Grundsicherungsträger im Vorfeld geprüft und festgestellt habe, dass die Werte aus dem Mietspiegel ebenso für das Jahr 2010 aktuell seien, weicht nicht von der bereits umfänglichen Rechtsprechung der beiden für die Grundsicherung nach dem SGB II zuständigen Senate des BSG ab. Soweit der Beklagte zur Begründung einer Abweichung des LSG insofern Passagen aus den BSG-Entscheidungen vom 22.9.2009 (*B 4 AS 18/09 R*), vom 17.12.2009 (*B 4 AS 27/09 R*) sowie vom 19.10.2010 (*B 14 AS 2/10 R*) aufgreift, ist schon fraglich, ob konkrete Rechtssätze herausgearbeitet werden. Der Beklagte behauptet auch nicht, dass das BSG in seiner Entscheidung vom 22.9.2009 dem SGB II-Träger "freie Hand" bei Nachermittlungen zu älteren Mietspiegeldaten eingeräumt habe. In den wörtlich in der Beschwerdeschrift zitierten Entscheidungsgründen des BSG ist vielmehr die Aussage, dass der Grundsicherungsträger nicht auf eine bestimmte Vorgehensweise festgelegt werden dürfe, eng damit verknüpft, dass dem Vorgehen ein schlüssiges Konzept zugrunde liegen müsse, das sich ua auf den gesamten Vergleichsraum bezieht und die Repräsentativität und Validität der Datenerhebung sicherstellen muss. Auch in den wiedergegebenen Passagen des BSG-Urteils vom 17.12.2009 wird - ohne Einschränkungen - darauf verwiesen, dass der Erstellung eines schlüssigen Konzepts ein systematisches und planmäßiges Vorgehen zugrunde liegen muss, das die angemessene Referenzmiete nicht nur punktuell im Einzelfall, sondern für sämtliche Anwendungsfälle garantiere. Das LSG hat eine im Zusammenhang mit dem schlüssigen Konzept stehende Rechtsfrage somit nicht anders beantwortet als das BSG, weil es zu Recht von einer Überprüfbarkeit der (Nach-) Ermittlungen des Beklagten zur aktuellen Referenzmiete anhand der generellen rechtlichen Anforderungen der beiden für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Senate für die Erstellung eines schlüssigen Konzepts ausgegangen ist.
- 8 Soweit der Beklagte eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, liegt auch diese nicht vor. Es ist keine Rechtsfrage gegeben, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Bei der von dem Kläger formulierten Fragestellung, ob die vorgenommenen Ermittlungen und daraus gezogenen Rückschlüsse und Feststellungen zur Aktualität der Werte, die der Bestimmung der Grundmiete zugrunde lägen, den Anforderungen gerecht würden, die das BSG für die Annahme eines schlüssigen Konzepts zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenze iS des § 22 Abs 1 SGB II verlange, handelt es sich um Feststellungen und Beweiswürdigungen der Tatsacheninstanzen. Der bisherigen Rechtsprechung des BSG ist bereits zu entnehmen, dass die generellen rechtlichen Anforderungen an schlüssige Konzepte iS des § 22 Abs 1 SGB II sowohl für die erstmalige als auch spätere Festlegungen für angemessene Referenzmieten in zurück-



liegenden Zeiträumen gelten. Welche konkreten tatsächlichen Anforderungen vor diesem Hintergrund an Nachfragen wegen der Aktualität bzw eines möglichen Korrekturbedarfs eines schlüssigen Konzepts zu stellen sind, kann nicht generell, sondern nur unter Beachtung der tatsächlichen regionalen Gegebenheiten durch die Tatsacheninstanzen beantwortet werden, auch wenn hiervon zahlreiche Bedarfsgemeinschaften im Zuständigkeitsbereich des Beklagten betroffen sind. Insofern handelt es sich um eine der revisionsgerichtlichen Prüfung weitgehend entzogene tatrichterliche Würdigung.

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)